

# VEREINBARUNG ÜBER DIE UMWANDLUNG VON ARBEITSENTGELT IN VERSICHERUNGSSCHUTZ

(DIREKTVERSICHERUNG, BEITRAGSORIENTIERTE LEISTUNGSZUSAGE)

Stand Januar 2019

Zwischen der Firma  
**ARBEITGEBER**

Name der Firma	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort (Wohnsitz)	
Telefon (freiwillige Angabe)	

und  
**ARBEITNEHMER**

Frau  Herr

Titel, Nachname	
Vorname(n)	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort (Wohnsitz)	
Telefon (freiwillige Angabe)	
Geburtsdatum	
Eintrittsdatum	
Personalnummer des Arbeitnehmers	

In Abänderung/Ergänzung des Dienst- bzw. Arbeitsvertrags gilt Folgendes:

## UMFANG DER UMWANDLUNG

Der Anspruch des Arbeitnehmers auf

laufende Bezüge

einschließlich vermögenswirksamer Leistungen von €

wird mit Wirkung ab (MM.JJJJ) teilweise, und zwar in Höhe eines Betrags von

monatlich  vierteljährlich  halbjährlich  jährlich €

Einmalzahlungen (z. B. Urlaubsgeld/Weihnachtsgeld/Tantieme/Gewinnbeteiligung/Leistungsprämie)

wird in Höhe von € für den Abrechnungsmonat (MM.JJJJ)

durch Zahlung von Beiträgen zu einer Direktversicherung im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) in einen Anspruch auf Versicherungsschutz umgewandelt.

Der bisherige VL-Vertrag des Arbeitnehmers soll ruhen.

Der bisherige VL-Vertrag des Arbeitnehmers soll zusätzlich zur bAV weiterlaufen. Der Arbeitnehmer finanziert die Beiträge zu diesem VL-Vertrag aus seinem Nettoeinkommen.

### Arbeitgeberzuschuss

Zusätzlich zahlt der Arbeitgeber

einen Zuschuss von €

**ODER**

einen Zuschuss von % des jeweiligen Entgeltumwandlungsbetrags

maximal jedoch bezogen auf 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West)

Der vorgenannte Zuschuss wird nur in den Fällen gezahlt, in denen es für den Arbeitgeber tatsächlich zu einer Sozialversicherungsersparnis kommt

**ODER**

Der Zuschuss wird pauschal auch dann gewährt, wenn es zu keiner Sozialversicherungsersparnis für den Arbeitgeber kommt.

Der Arbeitgeberzuschuss wird auf eine gegebenenfalls zukünftige gesetzliche Verpflichtung, 15 % des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss bzw. tarifvertragliche Verpflichtung, einen Zuschuss zur Entgeltumwandlung weiterzuleiten angerechnet, soweit der Arbeitgeber durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge spart.

### Arbeitgeberbeitrag

Zusätzlich zu den vorgenannten Beiträgen zahlt der Arbeitgeber einen eigenständigen (von einer Entgeltumwandlung unabhängigen) Arbeitgeberbeitrag von €

### Direktversicherung

Die Direktversicherung wird mit Versicherungs- bzw. Änderungsbeginn vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer in Form einer Rentenversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers abgeschlossen bzw. übernommen. Art der Versicherung, Tarif und Versicherungsablauf werden entsprechend den Eintragungen im Versicherungs-/Versicherungsnehmerwechselantrag festgesetzt. Das umgewandelte Entgelt wird der Arbeitgeber in der vereinbarten Höhe so lange und insoweit entrichten, als er zur Zahlung der Bezüge aus dem Dienstverhältnis verpflichtet ist.

**Dynamik**

Der Beitrag zur betrieblichen Altersversorgung sieht entsprechend den Regelungen im Versicherungsantrag eine planmäßige jährliche Erhöhung vor. Bei gemischter Finanzierung bezieht sich die vereinbarte Erhöhung auf den Gesamtbeitrag.



## ZUSÄTZLICHE VEREINBARUNGEN

Zusätzlich gelten die Regelungen auf Seite 2.

## HINWEISE FÜR DEN ARBEITNEHMER

Der Arbeitnehmer ist sich bewusst, dass mit der Entgeltumwandlung gegebenenfalls durch die Einsparung von Sozialversicherungsbeiträgen eine Minderung der sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche einhergeht. Mit der Umwandlung von vermögenswirksamen Leistungen verlieren Arbeitnehmer den Anspruch auf staatliche Förderung nach dem Vermögensbildungsgesetz, wenn die abgeschlossene Rentenversicherung keine nach diesen Regelungen geförderte Anlageform ist. Diese Förderung kann die Vorteile der Entgeltumwandlung (Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit) in Einzelfällen übersteigen. Bei Arbeitnehmern mit niedrigem Einkommen empfiehlt sich eine individuelle Prüfung. Im Rahmen einer Entgeltumwandlung sind die gegebenenfalls maßgeblichen kollektivrechtlichen Vereinbarungen (z. B. Tarifvertrag) zu beachten. Der Arbeitnehmer wurde darüber informiert, dass es bei Auflösung des Versicherungsvertrags, insbesondere in den ersten Jahren nach Beginn, zu wirtschaftlichen Nachteilen kommen kann. Mit den ersten Beitragszahlungen werden zunächst vorwiegend die mit dem Abschluss und der Einrichtung des Vertrags verbundenen Kosten gedeckt. Dadurch können insbesondere in den ersten Jahren der Vertragslaufzeit deutlich weniger als die gezahlten Beiträge als Rückkaufswert der Versicherung vorhanden sein. Unter gewissen Umständen kann der Rückkaufswert sogar null betragen. Auch bei einer Beitragsfreistellung können diese nachteiligen Folgen eintreten. Nach derzeitiger Rechtslage besteht für die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Die Versicherungsleistungen aus Direktversicherungen, die aus unversteuert eingezahlten Beiträgen resultieren, unterliegen der vollen nachgelagerten Besteuerung.

Ort	
Datum	
Ort	
Datum	

<b>Unterschrift</b> Arbeitgeber und ggf. Firmenstempel		
<b>Unterschrift</b> Arbeitnehmer		

## Zusätzliche Vereinbarungen

1. Die Beileihung, Abtretung oder Verpfändung der Versicherung durch den Arbeitgeber wird ausgeschlossen.

2. Bei Gehaltserhöhungen sowie bei der Bemessung gehaltsunabhängiger Leistungen (z. B. Weihnachtsgeld, Jubiläumsgelder, Pensionsansprüche, Zuschläge) bleiben die Gesamtbezüge einschließlich der Direktversicherungsbeiträge, des Solidaritätszuschlags sowie der Kirchensteuer maßgebend.

3. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, den Gesamtbeitrag zur Direktversicherung so lange und insoweit zu entrichten, als er zur Zahlung des Entgelts aus dem Arbeitsverhältnis verpflichtet ist. Während entgeltfreier Zeiten (z. B. Elternzeit, längere Krankheit) ist der Arbeitgeber nicht zur Beitragszahlung verpflichtet. Während dieser Zeiten kann der Arbeitnehmer die Beitragszahlung grundsätzlich übernehmen. Ansonsten wird der Vertrag beitragsfrei gestellt. Diese Vereinbarung wird nach Beendigung der entgeltlosen Zeit wieder aufgenommen.

4. Für sämtliche Versicherungsleistungen ist der Arbeitnehmer von Beginn an uneingeschränkt unwiderruflich bezugsberechtigt.

5. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses werden die unverfallbaren Ansprüche des ausgeschiedenen Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber gemäß § 2 Absatz 2 BetrAVG auf die Leistungen begrenzt, die auf Grund der für den Zeitraum bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses vereinbarten Beitragszahlungen aus dem Versicherungsvertrag fällig werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Arbeitgeber sein Verlangen nach der versicherungsförmigen Lösung in engem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erklärt, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten ab der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Zudem sind etwaige Beitragsrückstände innerhalb von drei Monaten durch den Arbeitgeber auszugleichen. Mit Zugang der Mitteilung geht die Versicherungsnehmerstellung auf den Arbeitnehmer über. Er hat das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzuführen. Im Fall einer Kündigung wird die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt. § 169 Absatz 1 VVG findet insoweit keine Anwendung.

6. Der Arbeitnehmer kann die Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung im Rahmen des § 6 BetrAVG vorzeitig verlangen. Die Höhe der vorgezogenen Altersleistungen bemisst sich nach dem zugrunde liegenden Versicherungsvertrag und dessen maßgeblichen Versicherungsbedingungen.

7. Ändern sich bei Abschluss dieser Vereinbarung maßgebende Verhältnisse, kann die Vereinbarung von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Die Vertragspartner werden sich dann bemühen, diese Vereinbarungen den veränderten Verhältnissen anzupassen. Eine rechtzeitige Anpassung ist Voraussetzung für beitragsrelevante Veränderungen der Direktversicherung. Zusätzliche finanzielle Belastungen dürfen dem Arbeitgeber daraus jedoch nicht entstehen.

8. Zwischen den Parteien bereits bestehende Vereinbarungen über Versorgungsleistungen bzw. die Umwandlung von Barlohn in Versicherungsschutz bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

9. Im Übrigen gelten ergänzend die für den Versicherungsvertrag maßgeblichen Versicherungsbedingungen und besonderen Vereinbarungen im Versicherungsschein und in gegebenenfalls erfolgten Nachträgen. Die Zweitschrift erhält der Arbeitnehmer unverzüglich nach Abschluss der Direktversicherung.

10. Eine Beitragsleistung unterhalb des Mindestbeitrags ist nicht möglich. Wird der Mindestbeitrag unterschritten wird der Vertrag beitragsfrei weitergeführt.